

Empfehlung

Stand: 07.07.2020

Gekürzte Fassung der Empfehlungen des BJR

Originalfassung: <https://shop.bjr.de/empfehlungen/236/jugendarbeit-in-zeiten-von-corona-verantwortungsvoll-gestalten>

Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten

Einleitung

Was die Jugendarbeit in Bayern in Zeiten der Corona-Pandemie leistet

Jugendarbeit war in den vergangenen Monaten kaum oder nur unter gänzlich anderen Bedingungen möglich als wir es bisher gewohnt waren. Nichts desto Trotz haben alle Aktiven den Lockdown zur Eindämmung der Corona-Pandemie mitgetragen und gewachsene Strukturen wurden genutzt, um Menschen zu unterstützen, die Hilfe benötigten. Jetzt, wo die Einschränkungen langsam zurückgenommen werden, muss es darum gehen, Jugendarbeit wieder aktiv möglich werden zu lassen. Jugendarbeit braucht persönliche Nähe und Beziehungsarbeit, unter Einhaltung der notwendigen Regeln soll dies wieder möglich werden. Die folgenden Empfehlungen sollen dabei unterstützen, nach einer Zeit rein digitaler Angebote wieder direkt mit Menschen arbeiten zu können. Jugendarbeit ist gerade in diesen Zeiten wichtig und muss sicherer Räume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bieten. Für Jugendleiter*innen sicher eine Herausforderung, daher muss alles getan werden, um sie zu unterstützen.

Jugendräume sind von Größe und ihrer Ausstattung her oft nicht geeignet, die aktuell notwendigen Hygienebestimmungen umzusetzen

- Gibt es vor Ort geeignete Ort/Räume, an denen Jugendarbeit stattfinden kann? (Pfarrsaal, Pfarrgarten...). Diese Orte sollen für Jugendarbeit geöffnet und zur Verfügung gestellt werden.
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Hygienekonzeptes für die Jugendarbeit und -räume vor Ort

Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept

Es wird davon ausgegangen, dass in den Einrichtungen, in denen Gruppenstunden stattfinden, bereits ein entsprechendes Hygienekonzept besteht. In der Regel ist das durch die Nutzung von pfarreilichen Einrichtungen gegeben. Es gelten die Regelungen des Bistums Augsburg. Die besonderen Maßnahmen, Jugendgruppenstunden betreffend, werden im Folgenden beschrieben.

Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte

Jeder Träger braucht ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm, usw.). Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen, usw.) von anderen Trägern muss man sich

über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Angeboten der Jugendarbeit kann nicht immer sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gewährleistet ist. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Oberste Maßgabe ist immer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Wenn dieses erwartbar nicht eingehalten werden kann ist eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden, wenn diese nicht bereits aus anderen Gründen getragen werden muss.
- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Bedarf ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter*innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette jederzeit von allen Personen sicherstellen
- Gruppendurchmischungen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer*innen zuständig sind.
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen
In jedem Fall müssen die Vorgaben des Hygienekonzepts Touristische Dienstleister¹ eingehalten werden:
 - Fahrer*innen und Fahrgäste tragen eine Mund-Nase-Bedeckung
 - Ausreichende Lüftung
 - Einschlägige gesetzliche Vorgaben; ggf. Verstärkung des Angebotes Unten diesen Voraussetzungen, insbesondere die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen sind auch Fahrgemeinschaften und die Verwendung von Kleinbussen möglich.
- Ausreichende Lüftung, v.a. in geschlossenen Räumen
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten. Es wird insbesondere Folgendes empfohlen:
 - **Soweit möglich sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen**

¹ www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-22_Hygienekonzept_Touristische_DL.pdf

- Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, sollte die Anzahl der Köch*innen so gering wie möglich zu halten, diese sollten bei der Zubereitung und der Ausgabe eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Teilnehmenden sollten ihr eigenes Geschirr bzw. für die Dauer der Maßnahme ein festes Geschirr zugewiesen bekommen.
- Bei Veranstaltungen sind die aktuellen Vorgaben für Versammlungen aus der IfSMV für diesen Bereich zu beachten. Aktuell sind nach der 6. IfSMV vom 19.6.2020, zuletzt geändert am 30.6.2020, **50 Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmer*innen unter freiem Himmel möglich**, wenn der*die Veranstalter*in ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.) Bei größeren Veranstaltungen kann das örtliche Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.
- **Erhebung der Daten** (Name, Dauer des Aufenthalts, Kontaktinformation) der anwesenden Personen

Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Eine wesentliche Angebotsform von Jugendarbeit, gerade in Ferienzeiten, sind mehrtägige Veranstaltungen. Diese empfiehlt es sich in Pandemiezeiten besonders sorgsam zu planen und entsprechende Konzepte zu entwickeln.

Die unter oben dargestellten Maßnahmen, insbesondere zu Anreise und Verpflegung, gelten entsprechend.

Der Veranstalter muss sich beim Träger der Übernachtungseinrichtung nach dessen Schutz- und Hygienekonzept im Vorfeld erkundigen, welches jede Einrichtung auf Basis des Hygienekonzepts Beherbergung erstellen und aktualisieren muss.

Sollten bei einer Person SARS-CoV-2-kompatible Symptome festgestellt werden, ist eine sofortige Abreise empfehlenswert. Da diese in der Praxis nur schwer umsetzbar sein wird, müssen erkrankte Personen oder Verdachtsfälle in der Zwischenzeit bis zur Heimreise bzw. ärztlichen Abklärung möglichst in der Einrichtung isoliert werden.

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Informationen zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG hat das Robert Koch-Institut² entwickelt. Er steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung.

Zeltlager

Zeltlager sind zwar grundsätzlich wieder möglich, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 BayIfSMV vorliegen, weil es sich um das Zeltlager einer Jugendgruppe mit festem Teilnehmerkreis (Bsp. kirchliche Jugendgruppe, Pfadfindergruppe, Vereinsfahrt etc.) handelt, **von einer Durchführung ist aber gegenwärtig eher abzuraten**. Es müssen die Vorgaben zur Beherbergung, insbesondere die Höchstzahl von Personen pro Wohneinheit (aktuell nach § 14 Abs. 1 BayIfSMV bis zu 10 Personen) und das Hygienekonzept Beherbergung³, beachtet werden. In der tatsächlichen Zeltlagerpraxis scheint das nur schwer durchführbar zu sein und hinsichtlich der Haftungsfrage nicht empfehlenswert.

² http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Behrungsbogen/behrungsbogen_node.html

³ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-22_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf

4. Außerbayerische oder bundesweite Maßnahmen

Bei Maßnahmen außerhalb von Bayern muss geprüft werden, ob das angebotsspezifische Schutz- und Hygienekonzept auf Basis der bayerischen Regelungen und Empfehlungen auch den Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes genügt. Maßgeblich sind immer die örtlichen Regelungen. Wenn das eigene Schutz- und Hygienekonzept „strenger“ als die örtlichen Regelungen ist, dann ist das unproblematisch.

5. Internationale Maßnahmen

Gerade in den Ferienzeiten werden von Jugendarbeit eine Vielzahl von internationalen Maßnahmen angeboten. Der Vollständigkeit halber sind sie in diesen Empfehlungen erwähnt, wenngleich sie derzeit ein Höchstmaß an Ungewissheiten bieten. Neben den Empfehlungen zu Maßnahmen, die unter 2. beschrieben sind, und die unter Umständen für Vorbereitungstreffen zu beachten sind, bedarf es bei der Planung der Beachtung der jeweiligen Bestimmungen des Partnerlandes und/oder der Partnerorganisation. Diese stellen sich als sehr unterschiedlich dar und können in den nächsten Wochen vom heutigen Stand deutlich abweichen. Im konkreten Fall ist also die Abwägung zu treffen, ob eine Planung auch realisierbar sein wird. Der BJR empfiehlt durchaus an Planungen unter Wahrung der geltenden Bestimmungen festzuhalten, dabei aber auch als Träger einer Maßnahme mit einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung zu rechnen und dies im Vorfeld auch klar und deutlich mit Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu klären.

6. Übernachtungshäuser

Für Träger von Übernachtungshäusern im Beherbergungsbetrieb ist das Hygienekonzept Beherbergung zu beachten.

7. Haftungsfragen

Für die Haftungsfragen bei der Öffnung von Einrichtungen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Jugendleiter*innen sind auch unter normalen Bedingungen für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Einhaltung der Corona bedingten Vorschriften fällt unter die Verkehrssicherungspflicht, die auch unter „normalen“ Bedingungen gilt.